

ÖSTERREICHISCHES

Anwältinnen blatt

680 50 JAHRE ÖRAK

Festreden von:
ÖRAK-Präsident Dr. Armenak Utudjian
VfGH-Präsident Univ.-Prof.
DDr. Christoph Grabenwarter
BMⁱⁿ Mag.^a Karoline Edtstadler
BMⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Alma Zadić

Beiträge von:
Dr. Keyvan Rastegar, LL. M.
Dr. Wolfgang Peschorn
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Verena Murschetz

722 IM GESPRÄCH

Dr. Armenak Utudjian und
Dr. Rupert Wolff – 50 Jahre
ÖRAK

678 JUSTITIA AWARDS

Juristinnen ausgezeichnet



Hier geht's zur digitalen Version

www.oerak.at



STEPHAN VARGA

Der Autor ist Rechtsanwaltsanwarter bei der Knyrim Trieb Rechtsanwaltinnen OG und Mitglied des Arbeitskreises IT und Digitalisierung.

2024/310

Barrierefreier Zugang zu Websites von Anwaltskanzleien?

#Barrierefreiheit #BaFG #EAA #barrierefreie Website

Im Juni 2025 tritt das Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) in Kraft. Nach dem BaFG sind Websites, auf denen Dienstleistungen im elektronischen Geschaftverkehr angeboten werden, barrierefrei zu gestalten. Sind auch Websites von Anwaltskanzleien betroffen?

Barrierefreiheitsgesetz (BaFG)

In sterreich sind ca 1,9 Millionen Menschen im Alter zwischen 15 und 89 Jahren bei Aktivitaten im Alltag eingeschrankt.¹ Das BaFG soll die Verfugbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen erhohen und die Barriere-



Foto: iStockPhoto Dejan Marjanovic

freiheit von Informationen uber Produkte und Dienstleistungen verbessern. Es setzt die Richtlinie 2019/882 uber die Barrierefreiheitsanforderungen fur Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act – EAA) um und tragt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei. Der EAA schrankt den Handlungsspielraum des nationalen Gesetzgebers dabei weitgehend ein, da der EAA den Inhalt der Umsetzung prazise determiniert.² Das BaFG tritt neben das seit 2019 geltende Web-Zuganglichkeits-Gesetz (WZG), nach dem Websites und mobile Anwendungen des Bundes und bestimmter anderer Einrichtungen barrierefrei zu gestalten sind.

BARRIEREFREIHEIT

Auch vergleichsweise einfach gestaltete Websites sind hufig nicht barrierefrei: So konnte zB eine Kontakt-E-Mail-Adresse fur einen Nutzer mit fehlendem Sehvermogen nicht mit einer Braillezeile oder einem Screenreader auslesbar sein, eine bunte Website nicht ausreichend Kontrast fur Nutzer mit eingeschranktem Sehvermogen aufweisen oder der Ton eines Videos fur einen Benutzer mit fehlendem Horvermogen nicht wahrnehmbar sein.



Anwendungsbereich des BaFG

Das BaFG gilt fur bestimmte Produkte (§ 2 Abs 1 BaFG, zB Selbstbedienungsterminals) und fur bestimmte Dienstleistungen, die nach dem 28. 6. 2025 fur Verbraucher erbracht werden (§ 2 Abs 2 BaFG, zB elektronische Kommunikationsdienste). Von diesen Dienstleistungen sind auch Dienstleistungen im elektronischen Geschaftverkehr umfasst. Nach § 3 Z 27 BaFG sind dies

- Ferndienstleistungen, die
 - elektronisch und
 - auf individuelle Anfrage (eines Verbrauchers oder einer Verbraucherin)
 - im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags
 - uber Websites und uber auf Mobilgeraten angebotenen Dienstleistungen
- erbracht werden.

Diese Definition (sowie die nahere Beschreibung der Definitionselemente in ErwGr 42 EAA) entspricht bezuglich der ersten drei Elemente dem Begriff *Dienst(leistungen) der Informationsgesellschaft* des Art 1 Abs 1 lit b Richtlinie 2015/1535 („Binnenmarkttransparenzrichtlinie“), der zB auch im Gesetz uber digitale Dienste (Digital Services Act – DSA) verwendet wird. Eine Ferndienstleistung wird er-

¹ Bundesanstalt Statistik sterreich, Menschen mit Behinderungen in sterreich I, https://www.statistik.at/fileadmin/user_upload/Menschen-mit-Behinderungen-in-Oesterreich-Teil-I.pdf (abgerufen am 22. 8. 2024) 11.

² Vgl ErlautRV 2046 BlgNR 27. GP 1.

bracht, ohne dass die Parteien gleichzeitig (physisch) anwesend sind. „Elektronisch erbracht“ besagt, dass die Dienstleistung mittels elektronischer Verarbeitung gesendet und empfangen wird. „Auf individuelle Anfrage“ bedeutet, dass die Dienstleistung durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird.³ Das vierte und das fünfte Element kommen neu hinzu und werden im BaFG und im EAA nicht näher beschrieben. Die Materialien zum BaFG stellen nur klar, dass der Online-Verkauf von jeglichen Produkten oder Dienstleistungen umfasst ist (auch – aber nicht nur – der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich des BaFG fallen), nicht aber der Offline-Verkauf. Jedenfalls ist daher die Online-Bestellung einer Dienstleistung vom Anwendungsbereich umfasst. Nicht umfasst ist hingegen die rein passive Information über Dienstleistungen über eine Website oder eine App, da diesfalls kein Vertrag *über* die Website abgeschlossen wird. Schwieriger sind Vorbereitungshandlungen im Zusammenhang mit einer Online-Bestellung zu beurteilen. Das in Deutschland dafür zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat bezüglich der fast identen deutschen Umsetzung des EAA Leitlinien für die Anwendung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes⁴ herausgegeben. Nach diesen Leitlinien fällt bereits die Buchung von Friseurterminen über eine Website unter den Begriff *Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr*.

Websites von Anwaltskanzleien

Die passive Information über Dienstleistungen einer Anwaltskanzlei ist kein Abschluss eines Verbrauchervertrags *über* eine Website. Folgt man der Ansicht des deutschen BMAS, könnte jedoch die Möglichkeit einer Terminbuchung eine Vorbereitungshandlung für den Vertragsabschluss darstellen und zu einer Anwendbarkeit des BaFG führen. Dasselbe könnte zudem auch eine auf den Abschluss eines Vertrages gerichtete Interaktionsmöglichkeit (zB eine Chatmöglichkeit mit einer realen Person oder einem Chatbot) oder sogar für eine Kontaktaufnahmemöglichkeit über ein Kontaktformular gelten. Der Maßstab, wann eine Vorbereitungshandlung zum Vertragsabschluss vorliegt, ist bei einer Anwaltskanzlei jedoch höher anzusetzen als bei einem Friseur: Bei einem Friseur führt die Terminvereinbarung in der Regel zu einem Vertragsabschluss, bei einem Rechtsanwalt ist die Vertragsanbahnung wesentlich komplexer. So wird über den Preis und die spezifische Leistung des Friseurs selten verhandelt. Auch eine Geldwäscheprüfung und eine Prüfung von Interessenkonflikten werden vom Friseur nicht durchgeführt. Der erste Kontakt zwischen Anwalt und Mandant führt – im Gegensatz zum Friseur – daher nicht notwendigerweise und unmittelbar zum Vertragsabschluss. In der Regel wird daher durch die Website einer Anwaltskanzlei keine unmittelbare Vorbereitungshandlung gesetzt. Dies gilt jedoch nur für das klassische Mandat. Betreibt die Kanzlei zB einen Webshop für

Vertragsmuster, fällt die gesamte Website grundsätzlich unter das BaFG. Hat eine Kanzlei ausschließlich Unternehmenskunden, werden die Dienstleistungen jedoch nicht in Hinblick auf den Abschluss eines *Verbrauchervertrages* erbracht, weshalb die Website diesfalls nicht unter das BaFG fällt.

Ausnahmen

Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen, sind nach § 6 Abs 1 BaFG von der Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommen. Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Millionen Euro beläuft. Für größere Unternehmen gelten die Barrierefreiheitsanforderungen nur insoweit,

- als deren Einhaltung keine wesentliche Änderung einer Dienstleistung erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung der Wesensmerkmale der Dienstleistung führt (§ 17 BaFG), und
- als deren Einhaltung zu keiner unverhältnismäßigen Belastung der betreffenden Wirtschaftsakteure führt (§ 18 BaFG und Anlage 4 BaFG).

Stützen sich größere Unternehmen auf eine der beiden Ausnahmen, haben sie dies zu dokumentieren.

Barrierefreiheitsanforderungen und Sanktionen

Anlage 1, 3. Abschnitt BaFG enthält die allgemeinen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen. Das BaFG gibt keine spezifischen technischen Lösungen, sondern vier Grundsätze vor: Nutzerinnen und Nutzer müssen die Informationen wahrnehmen können (Wahrnehmbarkeit; die Informationen sind über mehr als einen sensorischen Kanal bereitzustellen) und bedienen können (Bedienbarkeit), zudem müssen die Informationen verständlich (Verständlichkeit) und robust gestaltet sein (Robustheit), dh, dass die Inhalte zuverlässig von einer Vielfalt von Benutzeragenten und von assistiven Technologien interpretiert werden können. Werden Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr auf einer Website angeboten, ist die gesamte Website barrierefrei zu gestalten (Anlage 1, 3. Abschnitt, lit c BaFG). Ausgenommen sind nur Video- und Audioaufnahmen auf der Website, die vor dem 28. 6. 2025 veröffentlicht wurden (§ 2 Abs 3 Z 1 BaFG).

Der Dienstleistungserbringer hat nach Anlage 3 zB in den AGB

- anzugeben, wie die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt,

³ Die deutsche Sprachfassung des EAA spricht von dem individuellen „Abruf“ des Empfängers, nicht dem individuellen „Abruf“, die englische und die französische Sprachfassung verwenden jedoch denselben Begriff wie die Binnenmarkttransparenzrichtlinie („request“ und „demand“).

⁴ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Leitlinien für die Anwendung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Teilhaber/leitlinien-barrierefreiheit.pdf?__blob=publication-file&v=3 (abgerufen am 22. 8. 2024).

- die Dienstleistung in einem barrierefreien Format zu beschreiben und
- die Durchführung der Dienstleistung zu beschreiben und zu erläutern.

Anhang II EAA enthält indikative unverbindliche Beispiele möglicher Lösungen zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen.

Die Marktüberwachung wird durch das Sozialministeriumservice (eine dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nachgeordnete Behörde) gewährleistet. Verstöße gegen das BaFG sind bis zu einem Strafraum von € 80.000,- zu sanktionieren (KMU: bis zu € 50.000,-). Nach den Materialien zum BaFG hat die Behörde das Prinzip „Beraten vor strafen“ zu berücksichtigen, insbesondere bei erstmaligen oder geringfügigen Verstößen.⁵

FAZIT

In der Regel wird über die Website einer Anwaltskanzlei keine unmittelbare Vorbereitungshandlung zum Abschluss eines Verbrauchertrages gesetzt, weshalb die Barrierefreiheitsanforderungen des BaFG nicht zwingend umgesetzt sind. Sie können jedoch freiwillig umgesetzt werden.

⁵ ErläutRV 2046 BlgNR 27. GP 23.



EU-Verträge aus österreichischer Perspektive

- umfassende Kommentierung von EUV und AEUV
- von renommierten Expert:innen
- laufend aktualisiert

Jaeger/Stöger (Hrsg.)
Kommentar zu EUV/AEUV

Faszikelwerk in 6 Mappen inkl. 325. Lfg. 2024.
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.
ISBN 978-3-214-25865-8

398,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre